

IV ZR 16/63

Verkündet am
19. Juni 1963

Oechsler, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Krankenhausangestellten Ludwig M [REDACTED] ,

[REDACTED] T [REDACTED] G [REDACTED] , L [REDACTED] N. W. [REDACTED] , E [REDACTED] ,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 14. Juni 1963 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Raske, Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 6. Dezember 1962 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Entschädigungsbehörde hat mit Bescheid vom 10. Dezember 1959 dem jüdischen Kläger wegen Schadens an Freiheit, erlitten in der Zeit vom 10. März 1943 bis 23. April 1945, eine Entschädigung zugebilligt, jedoch mit Bescheid vom 18. Mai 1961 den Anspruch des Klägers auf eine weitere Entschädigung wegen eines in der Zeit von März 1941 bis März 1943 erlittenen Freiheitsschadens abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm für Schaden an Freiheit weitere 3 600 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen.

Das Urteil des Landgerichts ist zwecks Aushändigung an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 2. Mai 1962 der Postanstalt in Koblenz übergeben worden.

Mit Schriftsatz vom 3. August 1962, eingegangen beim Oberlandesgericht am 4. August 1962, hat der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten Berufung eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und das beklagte Land entsprechend dem Klageantrag zu verurteilen.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die nach § 221 Abs. 1 BEG zulässige Revision ist unbegründet.

Die Revision macht ohne Erfolg geltend, die Zustellung des landgerichtlichen Urteils durch Aufgabe zur Post sei unzulässig gewesen, da die Vorschrift des § 174 Abs. 2 ZPO nicht dem Sinn des BEG entspreche. In den Entschädigungsverfahren sei der Auslands-Wohnsitz einer Partei die Regel. Der im Ausland wohnende Rechtsanwalt müßte daher Zustellungsbevollmächtigte in jedem Amtsgerichtsbezirk ernennen, in dem sich ein Gericht befinde, bei dem er Entschädigungssachen vertrete. Das sei offenbar nicht möglich.

Dieser Angriff der Revision ist unbegründet. Die Revision übersieht, daß hier die Frage der Zulässigkeit einer Zustellung durch Aufgabe zur Post nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl I 565), die nach ihrem § 237 Abs. 1 am 1. Oktober 1959 in Kraft getreten ist, zu beurteilen ist. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers ist beim Oberlandesgericht Düsseldorf als Rechtsanwalt zugelassen, wohnt aber in L [REDACTED] und hat ersichtlich nicht in Düsseldorf eine Kanzlei eingerichtet, wozu er nach der Vorschrift des § 27 Abs. 2 BRAO verpflichtet wäre. Es ist deshalb davon auszugehen, daß er von dieser Verpflichtung gemäß § 29 Abs. 1 BRAO befreit worden ist. Daher mußte er gemäß § 30 Abs. 1 BRAO in Düsseldorf einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Er trägt selbst nicht vor, daß er von einer etwa erfolgten Bestellung das Landgericht verständigt hat. Auch aus den Gerichtsakten ist eine solche Bestellung und Verständigung nicht ersichtlich. Tritt ein im Ausland wohnender, bei einem Oberlandesgericht der Bundesrepublik zugelassener Rechtsanwalt in einem Entschädigungsverfahren vor einem Gericht auf, bei dem er nicht zugelassen ist und das von der Person



und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten keine Kenntnis hat, so kommt die Vorschrift des § 30 Abs. 3 Satz 2 BRAO zur Anwendung, nach der eine Zustellung, die an den Zustellungsbevollmächtigten am Ort des Gerichts nicht ausführbar ist, durch Aufgabe zur Post erfolgen kann (vgl. Senatsurteil vom 28. Oktober 1960 - IV ZR 45/60 -, RzW 1961, 431 Nr. 59). Daher konnte die Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten nach § 30 Abs. 3 BRAO in Verbindung mit §§ 175, 176, 208 ZPO und § 209 Abs. 1 und 5 BEG durch Aufgabe zur Post bewirkt werden. Der vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle hierüber aufgenommene Vermerk entspricht den Bestimmungen des § 213 Abs. 1 ZPO. Er ist datiert mit "Koblenz, den 2. Mai 1962 Geschäftsstelle des Landgerichts Entschädigungs- Wiedergutmachungskammer". Es folgt sodann die Unterschrift, der die Dienstbezeichnung "Justizangestellter" beigelegt ist. Der Zusatz: "als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle" fehlt. Dies ist hier jedoch unschädlich. Denn nach Abschnitt 1 Teil III Nr. 7 der Dienstordnung für die Geschäftsstellen der Justizbehörden in Rheinland-Pfalz vom 22. Februar 1950 - JBl S. 36 - können die in den Geschäftsstellen der Gerichte tätigen Kanzleiangestellten Unterschriftsbefugnis nur durch ihre Bestellung zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhalten. Aus dieser Bestimmung ergibt sich somit, daß Justizangestellte mit Unterschriftsbefugnis Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sind. In einem solchen Falle ist der Zusatz "als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle" zur Wirksamkeit des Vermerks nicht erforderlich (vgl. Senatsbeschuß vom 11. Januar 1961 - IV ZB 312/60 -, LM Nr. 6 zu § 317 ZPO).

Auch im übrigen bestehen gegen die Wirksamkeit der Zustellung keine Bedenken. Entgegen der Meinung der Revision läßt sich eine Unwirksamkeit der Zustellung nicht aus der Tatsache herleiten, daß die dem Urteil beigelegte formularmäßige Rechtsmittelbelehrung den Vermerk enthielt, die Zustellung werde in Ermangelung eines Zustellungsbevollmächtigten durch Aufgabe der Sendung unter der Adresse der

Partei bei der Post vorgenommen. Dieser an den Wortlaut des § 175 ZPO sich anlehrende Hinweis ist zwar insofern nicht ganz zutreffend, als die Zustellung nicht an die Partei selbst, sondern an den Prozeßbevollmächtigten vorgenommen wurde. Dies ist jedoch unbeachtlich und kann die Wirksamkeit der Zustellung nicht beeinträchtigen, da hier eine Rechtsmittelbelehrung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist und der Hinweis auch nicht geeignet gewesen sein kann, in dem Prozeßbevollmächtigten den falschen Eindruck zu erwecken, das Urteil habe, entgegen der Vorschrift des § 176 ZPO und entgegen der Anschrift der Sendung, nicht ihm, sondern der Partei selbst, zugestellt werden sollen.

Die mit der Zustellung durch Aufgabe zur Post etwa verbundene Schwierigkeit der Feststellung des maßgeblichen Datums der Zustellung kann, entgegen der Meinung der Revision, die Zulässigkeit dieser Zustellungsart nicht in Frage stellen. Wer berufsmäßig Entschädigungssachen bearbeitet, die bei den deutschen Gerichten anhängig sind, muß mit den für diese Zustellungsart geltenden Vorschriften des deutschen Rechts in dem erforderlichen Umfang vertraut sein und etwa bestehenden Schwierigkeiten Rechnung tragen (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 20. Juni 1962 - IV ZB 125/62 -, RzW 1962, 470 Nr. 35). In erhöhtem Maße gilt dies für Prozeßbevollmächtigte, die bei einem deutschen Gericht als Rechtsanwälte zugelassen sind.

Die in § 218 Abs. 2 BEG vorgesehene Dreimonatsfrist begann somit gemäß §§ 516 Satz 2, 175 Abs. 1 Satz 3 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 und 5 BEG am 2. Mai 1962 und lief am 2. August 1962 ab.

Die von der Revision noch erhobene Verfahrensrüge, das Berufungsgericht habe einen Hinweis auf die gegen die Zulässigkeit der Berufung sprechenden Bedenken unterlassen,

ist unbegründet, da der Kläger nicht ausgeführt hat, er hätte im Falle eines solchen Hinweises Tatsachen vorgetragen, die eine andere Beurteilung der Frage der Zulässigkeit der Berufung hätten rechtfertigen können.

Mit Recht hat daher das Berufungsgericht die vom Kläger am 4. August 1962 eingelegte Berufung als unzulässig verworfen. Über die vom Kläger am 4. Februar 1963 erneut eingelegte Berufung und über den gleichzeitig gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist hat das Berufungsgericht noch nicht entschieden.

Die Revision muß aus diesen Gründen mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Raske	Bundesrichter Wüstenberg ist beurlaubt und verhindert zu unterschreiben	Wilden	Dr. Loewenheim	Dr. Graf
	Raske			